

## **Hinweise zum umweltgerechten Verhalten aller Teilnehmer an Veranstaltungen im Rahmen des ADMV Classic Cup**

Die Umweltrichtlinien des DMSB sind ein zusammenfassendes und den Ausschreibungen oder Ausführungsbestimmungen übergeordnetes Regelwerk. Sie bilden die Grundlage für alle Maßnahmen zum Umweltschutz im Motorsport. Gesetzliche und ordnungsrechtliche Regelungen sind den Umweltrichtlinien übergeordnet.

Veränderungen werden durch den Fachausschuss Umwelt des DMSB vorgenommen.

### **Allgemeine Prinzipien**

Ziel der Umweltpolitik des DMSB ist es, bei der Durchführung von Motorsportveranstaltungen qualifizierte ökologische Maßstäbe zu setzen. Bei allen Beteiligten – Fahrern, Teams, Veranstaltern, Sportwarten, Händlern und Betreibern von Beschallungsanlagen, soll das Bewusstsein für umweltrelevante Zusammenhänge gestärkt und gefördert werden. Eine enge Zusammenarbeit mit den beteiligten Behörden und Organisationen des Territoriums ist abzusichern.

### **Schutz des Erdbodens, des Wassers und der Luft**

Bei Motorsportveranstaltungen dürfen keine mineralölbasierte Flüssigkeiten (Kraftstoff, Öl, Reinigungs – Entfettungs- und Kühlmittel, Bremsflüssigkeit oder andere Chemikalien) in den Erdboden, in das Grundwasser oder in das Oberflächengewässer gelangen. Schwerpunkte sind: Tankstellenbereich und Sammelstellen für Öle und Reinigungsmittel.

Vom Veranstalter müssen Behälter bzw. Auffangeinrichtungen bereitgestellt werden. Soweit die Entsorgung durch die Teilnehmer erfolgen muss, ist dies in der Ausschreibung bekannt zu machen. Auf unbefestigtem Gelände müssen flüssigkeitsdichte, reiß- und saugfeste Unterlagen zum Schutz des Bodens verwendet werden.

Spezifische Festlegungen des Veranstalters müssen in der Ausschreibung stehen. ( z. Bsp. Größe der Unterlagen )

Biologisch abbaubare Stoffe dürfen nicht ungeordnet entsorgt werden.

### **Waschen von Fahrzeugen**

Das Waschen von Fahrzeugen darf nur auf geeigneten Plätze erfolgen. Zum Waschen darf nur reines Wasser verwendet werden.

### **Verwendung von Kraftstoffen**

Zum Transport und Lagern von Kraftstoffen sind Kanister mit UN-Zulassungen zu verwenden. Beim Betanken der Motorräder / Autos ist abzusichern, dass keine Leckagen zur Verunreinigung der Umwelt führen können.

Spezifische Brandschutzbestimmungen werden von dem Veranstalter in der Ausschreibung bzw. in der Fahrerbesprechung dargelegt. ( Rauchverbot , Grillen und offenes Feuer )

### **Abfälle und Abwasser**

Alle Abfälle sind unter der Beachtung der Trennvorschriften sachgerecht zu entsorgen.

Abfallverursacher und Veranstalter stehen in gemeinsamer Verantwortung.

Speise- und Küchenabfälle sowie Spülwasser dürfen nicht in die freie Natur entsorgt werden.

Gleiches trifft für die Entsorgung für die Tanks von Wohnwagen und – mobilen zu.

### **Schutz vor Geräuschen**

Schallbelastungen sind eine wesentliche Größe bei der Bewertung der Umweltbelastung. Dabei ist der Ursprung unwichtig. Alle Verursacher (Wettbewerbsfahrzeuge, Lautsprecheranlagen, Pausenmusik) sind verpflichtet die vorgeschriebenen Werte einzuhalten. Grundsätzlich liegt die Überwachung der Schallemission bei den Technischen Kommissaren.

Für die Wettbewerbsfahrzeuge gelten klassenspezifische Lärmobergrenzen entsprechend der Rahmenschreibung 2016 ff., Pkt .7.21 und Pkt. 8.13 .

Die Beschallung für das Fahrerlager und den Zuschauerbereich sind getrennt zu betreiben. Zur Reduzierung der Schallbelastung von in schallexponierten Bereichen eingesetzten Sportwarten ist geeigneter Gehörschutz zur Verfügung zu stellen.

## **Empfehlungen zur Förderung des umweltbewussten Verhaltens von Zuschauern**

Es werden folgende Empfehlungen gegeben:

- Einsatz von ÖPNV und Shuttleservice
- klar verständliche Wegweiser
- geeignete Parkplätze
- sensible Bereiche durch Sperren und Lenkungsmaßnahmen entlasten
- ausreichende Sanitäranlagen
- Hinweis auf Sammelplätze bei Gefahr
- Hinweise auf umweltgerechtes Verhalten
- Lieferanten zur Verwendung von recycel- und biologisch abbaubarem Material verpflichtet.

## **Richtlinien für Teilnehmer**

- Einhaltung der Bestimmungen des Lärm- und Emissionsschutzes
- Einhaltung der Bestimmungen des Boden- und Grundwasserschutzes
- Wettbewerbsfahrzeuge nur auf ausgewiesenen Flächen parken und bewegen
- Abfall bestimmungsgemäß entsorgen
- umweltbelastendes Verhalten vermeiden
- Nichtbeschädigen der Infrastruktur
- das Fahrerlager ist als „ Parc ferme „ zu betrachten und das Hausrecht des Veranstalters ist einzuhalten

## **Richtlinien für den Veranstalter**

Durch die Veranstalter sind die Anforderungen des Umweltschutzes in jeder Phase der Vorbereitung und Durchführung einer Veranstaltung abzusichern. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Genehmigungsbehörden ist zu gewährleisten.

Im Einzelnen ist abzusichern:

- Schutz von Grund und Boden
- Begleit- und Rahmenprogramme haben sich den Festlegungen des Umweltschutzes unterzuordnen
- Schaffung der Voraussetzung zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen
- Bereitstellung von sanitären Anlagen
- Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte der Geräuschbestimmungen
- das Fahren im Fahrerlager ist nur Teilnehmern mit Führerschein erlaubt
- Veranstalterwerbung: Plakate /Fahnen nicht an Bäume anbringen
- m Fahrerlager müssen eine ausreichende Anzahl von Müllcontainern, Behälter für Altöl sowie Auffangbehälter für Abwässer vorhanden sein
- Absicherung der Umweltbelange für die medizinische Erstversorgung , der Feuerwehr sowie anderer Hilfsdienste ( Wasserversorgung , Notstromaggregate )
- nach der Veranstaltung ist ein ordnungsgemäßer Zustand der genutzten Plätze, Straßen und Flächen herzustellen ( Abbau von Plakaten , Tafeln ,Wegweisern und Absperrbändern und Beseitigung aller Abfälle )
- Erstellen der Umweltkontrollliste

Quellen :DMSB- Umweltrichtlinien , 3. überarbeitete Auflage 2017  
Rahmenausschreibung 2016 ff .  
Motorsportreglement des ADMV